

9366/AB
Bundesministerium vom 24.03.2022 zu 9602/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.150.746

Wien, 23.3.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9602/J der Abgeordneten Peter Wurm, Dr. Dagmar Belakowitsch und weiterer Abgeordneter betreffend Folgeanfrage zu 81166/AB: Folgeanfrage zu 7425/AB – **Mehr Information über das Basiskonto** wie folgt:

Fragen 1 bis 6:

- *Haben Sie bezüglich Novellierung des Verbraucherzahlungskontogesetzes (VZKG) bereits Kontakt mit dem Koalitionspartner „Neue ÖVP“ aufgenommen, um hier eine Veränderung zu Gunsten von mehr Transparenz und Informationsdatenlage im Sinne des Verbraucherschutzes zu sorgen?*
- *Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis (Frage 1)?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Würden Sie eine entsprechende Initiative zur Novellierung des Verbraucherzahlungskontogesetzes (VZKG) im Ausschuss für Konsumentenschutz unterstützen?*
- *Wenn ja, in welcher Art und Weise (Frage 4)?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Wie bei der Beantwortung der Anfrage 8168/AB dargelegt, wäre es auch Sicht des Konsumentenschutzes grundsätzlich sinnvoll, wenn Kreditinstitute zusätzlich zu den in § 29 Absatz 7 Z 4 VZKG angeführten Daten in Zukunft auch

- die von Ihnen gemäß § 27 Absatz 2 VZKG ausgesprochenen Kündigungen von Basiskonten und die Kündigungsgründe sowie
- die Gründe für eine Ablehnung eines Antrags auf Eröffnung eines Basiskontos und nicht nur die Anzahl der Ablehnungen

an die FMA melden müssten.

Allerdings sind durch den Umstand, dass diese Daten derzeit nicht gemeldet werden müssen, bislang offensichtlich keine Schutzdefizite in der Praxis aufgetreten. Das BMSGPK war als für die Vollziehung des VZKG zuständigen Ressort seit dem Inkrafttreten des Gesetzes bisher mit keiner einzigen Beschwerde wegen einer Kündigung eines Basiskontos befasst.

Wie sich aus den von der Finanzmarktaufsicht (FMA) der Europäischen Kommission gemäß § 29 Absatz 7 Z 4 VZKG gemeldeten Daten ergibt (siehe Beilage), sind im Zeitraum vom 1.1.2017 bis 31.12.2021 insgesamt 23.222 Basiskonten neu eröffnet und 621 Anträge auf Eröffnung eines Basiskontos abgelehnt worden. Beschwerden wegen der Ablehnung eines Antrags auf Eröffnung eines Basiskontos betrafen bisher ausschließlich den Ablehnungsgrund des § 24 Absatz 1 Z 1 VZKG (bereits bestehendes Zahlungskonto). Das bestätigt die Vermutung, dass der zweite gesetzliche Ablehnungsgrund (§ 24 Absatz 1 Z 2 VZKG: strafbare vorsätzliche Handlung zum Nachteil des betreffenden Kreditinstituts) keinerlei praktische Bedeutung hat.

Eine Änderung bei den Meldepflichten ist daher erst im Zuge der nächsten größeren Novellierung des VZKG geplant. Die Europäische Kommission hat eine umfangreiche Überprüfung der Zahlungskonten-Richtlinie durchgeführt, die voraussichtlich in Änderungen und Ergänzungen der Richtlinienvorgaben münden wird. Spätestens aus Anlass der Umsetzung der geänderten Richtlinienvorgaben wird das BMSGPK auch eine Ausweitung der Meldepflichten zu Basiskonten vorschlagen.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

